

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Register: Verzeichniss der jährlichen Miethzinse für die von den Mitgliedern des Vollziehungs-Direktoriums und den Ministern bewohnten Häuser

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V e r z e i c h n i s s

der jährlichen Miethzinsse für die von den Mitgliedern des Vollziehungs- Directoriums
und den Ministern bewohnten Häuser.

Bewohner.	Werth der Häuser.	Miethzins in s. p. C.	Miethzins, so viele er von den Eigenthümern gefordert wird.	B e m e r k u n g e n.
	Fr.	Fr.	Fr.	
1. B. Director Claire.	38000	1900		Der Eigenthümer macht keine Forderung, sondern will sich jede Bestimmung des Miethzinses gefallen lassen.
2. B. Director Oberlin.	20000	1000	768	Nur ohngefähr die Hälfte des Hauses wird vom Bürger Director bewohnt; indessen beruft sich der Eigenthümer auf einen für die erwähnte Summe abgeschlossenen Accord, und bleibt bey seiner Forderung.
3. B. Director Ochs.	28000	1400	800	Der Eigenthümer überläßt die Bestimmung des Miethzinses der Regierung.
4. B. Direct. Laharpe und Minister des Inneren.	32000	1600		Der Eigenthümer bietet sich an, die nothwendigen und bereits in die Schätzung aufgenommenen Bauveränderungen selbst zu bestreiten, unter dem Bedinge, daß ihm ein Vorschuß von 2400 L. gemacht, zu Rückzahlung desselben die Summe von 600 L. jährlich von dem Miethzinsse abgezogen, bey gesetzlicher Aufhebung des Contractes aber die dann übrig bleibende Schuld zur Entschädigung erlassen werde.
5. B. Director Bay.	24000	1200	1600	Die Eigenthümer bestehen auf ihrer Forderung, theils wegen des der vorigen Bewohnerin des Hauses anderwärts abgeforderten beträchtlichen Miethzinses; theils wegen der Gelegenheit, ihr Haus um den verlangten Zins anderwärts zu vermietthen.
6. Minister d. Künste u. Wissens.	15000	750	1280	Der Eigenthümer will sich nur auf den Fall hin dem angebotenen Miethzinsse unterziehen, wenn ihm, wie bisher, ein Nationalgebäude, und zwar zinsfrey, zur Wohnung überlassen wird.
7. Minister d. Justiz u. Polizen.	32000	1600	1600	Der Eigenthümer besteht auf seiner Forderung, indem er durch die ihm beschwerliche Ueberlassung des Hauses schon ein Opfer gebracht und übrigens selbst einen beträchtlichen Miethzins zu bezahlen hat.
8. Minister d. auswärt. Angel.	30000	1500	1920	Obgleich der Gerichtshof nicht die Hälfte des Hauses einnimmt, so geben dennoch die Eigenthümer in ihrer Forderung nichts nach, weil sie, als Handelsleute, für ihr verseztes Waarenlager großen Miethzins entrichten müssen, und wünschen, daß für den Versammlungsort des Tribunals eine andere Wohnung ausfindig gemacht werde.
9. Kriegsminister.	20000	1000	1440	Der Bewohner nimmt nur allein drey Zimmer ein.
10. Obergerichtshof.	20000	1000	2000	Zufolge eines abgeschlossenen Mieth-Accordes,
11. Obergerichtschreiber.			228	
12. B. Legend, als vorm. Mitgl. des Vollziehungsdir.	40000	2000	1600	